

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 34/94

vom

7. Dezember 1994

in der Familiensache

Petra W [REDACTED], S [REDACTED]straße 7,
V [REDACTED]-T [REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
T [REDACTED]straße 17, W [REDACTED] -

gegen

Klaus Peter W [REDACTED], F [REDACTED]straße 19,
E [REDACTED],

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
H [REDACTED]straße 47, R [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Dezember 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Nonnenkamp, Dr. Hahne und Sprick

beschlossen:

Zuständig zur Entscheidung über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ist das Amtsgericht - Familiengericht - Westerbург.

Gründe:

Der Senat ist analog § 36 Nr. 6 ZPO zur Entscheidung des Zuständigkeitsstreits zwischen den Amtsgerichten Westerbург und Velbert im Prozeßkostenhilfverfahren berufen, nachdem sich beide Gerichte im Rahmen dieses Verfahrens durch den Parteien jeweils mitgeteilte Beschlüsse für unzuständig erklärt haben (Senatsbeschlüsse vom 4. Februar 1987 - IVb ARZ 54/86 - BGHR ZPO § 36 Nr. 6 Unzuständigerklärung 1; und vom 8. April 1987 - IVb ARZ 14/87 - aaO Prozeßkostenhilfverfahren 1).

Ist das Hauptsacheverfahren noch nicht anhängig, ist zur Entscheidung über die Prozeßkostenhilfe dasjenige Gericht berufen, bei dem der Antragsteller die Hauptsache anhängig machen will (Senatsbeschluß vom 9. März 1994 - XII ARZ 2/94). Das ist hier das Amtsgericht Westerbург, bei dem die Antragstellerin ihren Antrag eingereicht hat. Eine Verweisung an das Amtsgericht Velbert hat sie bisher nicht beantragt.

- 3 -

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß das Amtsgericht
Westerburg auch für das spätere Hauptsacheverfahren zustän-
dig sein dürfte. Entgegen seiner Auffassung richtet sich
die Zuständigkeit für das Scheidungsverfahren nicht gemäß
§§ 43 Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 2 FGG nach dem Wohnsitz des
jüngsten Kindes, da diese Regelung nur für isolierte Sorge-
rechtsverfahren gilt. Sie richtet sich vielmehr nach § 606
Abs. 2 ZPO, da auch der Hilfsgerichtsstand des § 606 Abs. 1
Satz 2 ZPO nicht eingreift (Senatsbeschluß vom 8. Juli 1987
- IVb ARZ 28/87 BGHR ZPO § 606 Abs. 1 Satz 2 Hilfsgerichts-
stand 1 = FamRZ 1987, 1020; Zöllner/Philippi ZPO 18. Aufl.
§ 606 Rdn. 23).

Blumenröhr

Zysk

Nonnenkamp

Hahne

Sprick

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 37a ff. UrnG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)